

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2
Wohnungseigentumsgesetz – WEG – in der derzeit geltenden Fassung

Stadt Aschaffenburg
Bauordnungsamt – Sachgebiet Wohnungswesen
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Antragssteller / in: _____ Datum: _____

Anschrift: _____ Tel.-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser Anwesen		in		Aschaffenburg
-------------------	--	----	--	---------------

Flur-Nummer	Gemarkung (z. B. Leider)	Bauverzeichnis-Nr. und Datum der Baugenehmigung

wird um Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß den beiliegenden Aufteilungsplänen nach dem Wohnungseigentumsgesetz zur Begründung von Wohnungseigentum / Sondereigentum gebeten.

Das / die o. g. Grundstück/e sind vorgetragen im Grundbuch des

- Amtsgerichtes Aschaffenburg
- Band - Nr.
- Blatt - Nr.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

Anlagen:

- Lageplan mit Gebäudeeinzeichnung
- Grundrisse (KG einschließlich DG und Spitzboden)
- Ansichten und Schnitte (auch von evtl. vorhandenen Garagen und Nebengebäuden)
- Grundbuchauszug neuesten Standes – einfach –

Hinweis: Bauzeichnungen – Lageplan, Grundrisse, Schnitt und Ansichten *nicht kleiner als* im Maßstab 1:100 und *mindestens 2-fach*

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz – WEG – in der derzeit geltenden Fassung

Hinweise / Merkblatt für die Beteiligten bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum

Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung:

Wohnungs- und Teileigentum kann begründet werden, wenn die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (z. B. Büro und Praxisräume) in sich abgeschlossen sind.

Erforderliche Unterlagen:

- Formloser Antrag (Rückseite) mit der Bitte um Erlass einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 des WEG
- Grundbuchblattabschrift neuesten Standes
- Amtlicher Lageplan mit Gebäudeansicht
- Vermasste Aufteilungspläne / Grundrisspläne – mindestens 1 : 100 und mindestens 2-fach, der den genehmigten Bauplänen entspricht, sowie die Ansichten und Schnitte. Für Nebengebäude, z. B. Garagen, sind ebenfalls die genehmigten Planunterlagen vorzulegen.
- Auf dem Grundrissplan sind die Wohnungen bzw. die nicht zu Wohnzwecken dienenden Gewerberäume (z. B. Büro / Praxisräume) mit entsprechenden Zuordnungsnummern zu versehen. Bei größeren Wohnanlagen sollten die einzelnen Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten z. B. durch farbliche Markierungen **deutlich** sichtbar hervorgehoben werden.
- Gemeinschaftsräume, z. B. Heizungskeller, Treppen, Trocken- und Fahrradräume können nicht einem Sondereigentum zugeordnet werden und sollten mit dem Buchstaben „G“ ausgewiesen werden.
- Sollen zu einer bestimmten Wohnung bzw. Gewerbeeinheit (Sondereigentum) sonstige Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung / Gewerbeeinheit, z. B. Keller und Lagerräume, Garagen u. a. zugeordnet werden, so erhalten auch diese dieselbe Zuordnungsnummer. Auch diese Räume **müssen** in sich abgeschlossen sein.
- Sofern sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Räume, z. B. Keller, Lagerräume, Garagen, Tiefgaragenstellplätze, Nebengebäude u. a., nicht konkret einer Wohnung zugeordnet werden, sollten diese mit einer **eigenen** Nummer – ab oder aufsteigend – bzw. als Sondernutzungsrechte – SNR – ausgewiesen werden.

Zum Beispiel:

- | | |
|--|------------------|
| • Vorhandener Gewerberaum | lfd.-Nr. 1 |
| • Vorhandene fünf Wohnungen | lfd.-Nr. 2 – 6 |
| • Vorhandene sechs Keller | lfd.-Nr. 7 – 12 |
| • Vorhandene sechs Garagen bzw. TG-Stellplätze | lfd.-Nr. 13 – 18 |